

Veranstalter:
Saarländische Pflegegesellschaft e.V.
eMail: info@saarlaendische-pflegegesellschaft.de



Informationsveranstaltung Umsetzung des Pflegeberufgesetzes

Inhalt und Struktur der generalistischen Pflegeausbildung

Inhaltsübersicht

Grundsätze

- ▣ Begründung & Ziele
- ▣ Voraussetzungen, Berufsbezeichnung und Übergangsvorschriften
- ▣ Aufbau der Ausbildung

Die Praktische Ausbildung

- ▣ Struktur
- ▣ Aufgaben im Betrieb



Was ist der Sinn?

„Mit dem PflBG ist ein **neuer Beruf** geschaffen worden. Den Auszubildenden werden Kompetenzen vermittelt, die über die Kompetenzen der bisherigen getrennt geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege hinausgehen und den Aufbau einer **umfassenden Handlungskompetenz** verfolgen. Dies gelingt nicht durch eine Addition bisheriger Ausbildungsinhalte, sondern nur durch eine **Neukonzeption**.“

Begründung zu § 1 Abs. 1 PflAPrV-E



Der Fokus liegt auf der Kompetenz

- Vermittlung der Kompetenzen, die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind. (§ 5 PflBG):
- „Während **des Unterrichts** ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen [fachlichen und] personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit zu fördern.“
- „Während der **praktischen Ausbildung** werden die Auszubildenden befähigt, „die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.“

Zielsetzung

- ❗ Vorbehaltsaufgaben (erstmalig in der Pflege)
 - Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
 - Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
 - Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
- Steigerung der Attraktivität des Berufes
 - Aufstiegs- und Wechselchancen sind vielfältiger möglich
 - Die Einsatzmöglichkeiten sind breit gefächert
- Förderung der Flexibilität, Durchlässigkeit und EU-weite Mobilität und Anerkennung der Abschlüsse auf EU-Ebene
- Förderung hochschulischer Ausbildung

Zugangsvoraussetzungen

1. Mittlerer Schulabschluss

oder

2. Hauptschulabschluss [Klasse 9] plus erfolgreich abgeschlossene...

- mindestens zweijährige Berufsausbildung
- mindestens einjährige Assistenz- oder Helferausbildung gemäß den Mindestanforderungen der ASMK / GMK
- „alte“ Helfer-Ausbildungen nach Landesrecht (Beginn bis 31.12.2019) nach erfolgreichem Abschluss

3. Erfolgreich abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung

Bezeichnung und Übergangsvorschriften

- Berufsbezeichnung:

Pflegefachfrau bzw. –fachmann

= eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen

oder

- Möglichkeit zur Spezialisierung auf bestimmte Altersgruppen im 3. Ausbildungsjahr

= Berufsbezeichnung:

- **Altenpflegerin/Altenpfleger**

bzw.

- **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin**

Besonderheit der spezialisierten Berufsabschlüsse

- ! Die spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sind dem generalistischen Abschluss in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten gleichgestellt.

ABER



Ihnen fehlen die universelle Einsatzmöglichkeit in allen Bereichen der Pflege, die EU-weite Anerkennung und ggfs. der Zugang zu spezifischen Fachweiterbildungen.

Übergangsvorschriften und Bestandschutz

- ✓ Begonnene Ausbildungen nach AltPflIG oder KrPflIG können bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.
- ✓ Bestandschutz zur Führung der alten Berufsbezeichnung
- ✓ **Bisherige Ausbildungen** nach AltPflIG oder KrPflIG werden einer Ausbildung nach PflBG **gleichgestellt**

Aufbau

Dauer: 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)

Struktur:

- theoretischer und praktischer Unterricht
(2.100 Stunden)
- Praktische Ausbildung
(mindestens 2.500 Stunden)

! Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung soll beim Anstellungsträger stattfinden!

Aufbau

Beginn:

Alle Auszubildenden **beginnen** eine **generalistische Ausbildung!**

Je nach Wahl des Ausbildungsbetriebs wird der Vertiefungseinsatz festgelegt

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung

Die Praktische Ausbildung

Struktur

1. und 2. Ausbildungsdrittel		
Orientierungseinsatz	400 Std.	beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	120 Std.	
	1.720 Std.	

Evtl. nur 60-120 Std.

Quelle: *Bundesamt für Familie*

Die Praktische Ausbildung

Struktur

Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung		
Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Quelle: **Bundesamt für**

Die Praktische Ausbildung

Struktur

Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Altenpflege		
Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungs- bereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Quelle: **Bundesamt für Familie**

Die Praktische Ausbildung

Struktur

Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Kinderkrankenpflege		
Pflichteinsatz in der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Quelle: **Bundesamt für Familie**

Struktur

Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel

Auszubildende mit Vertiefungseinsatz

- pädiatrische Versorgung
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege

können den Ausbildungsabschluss

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin

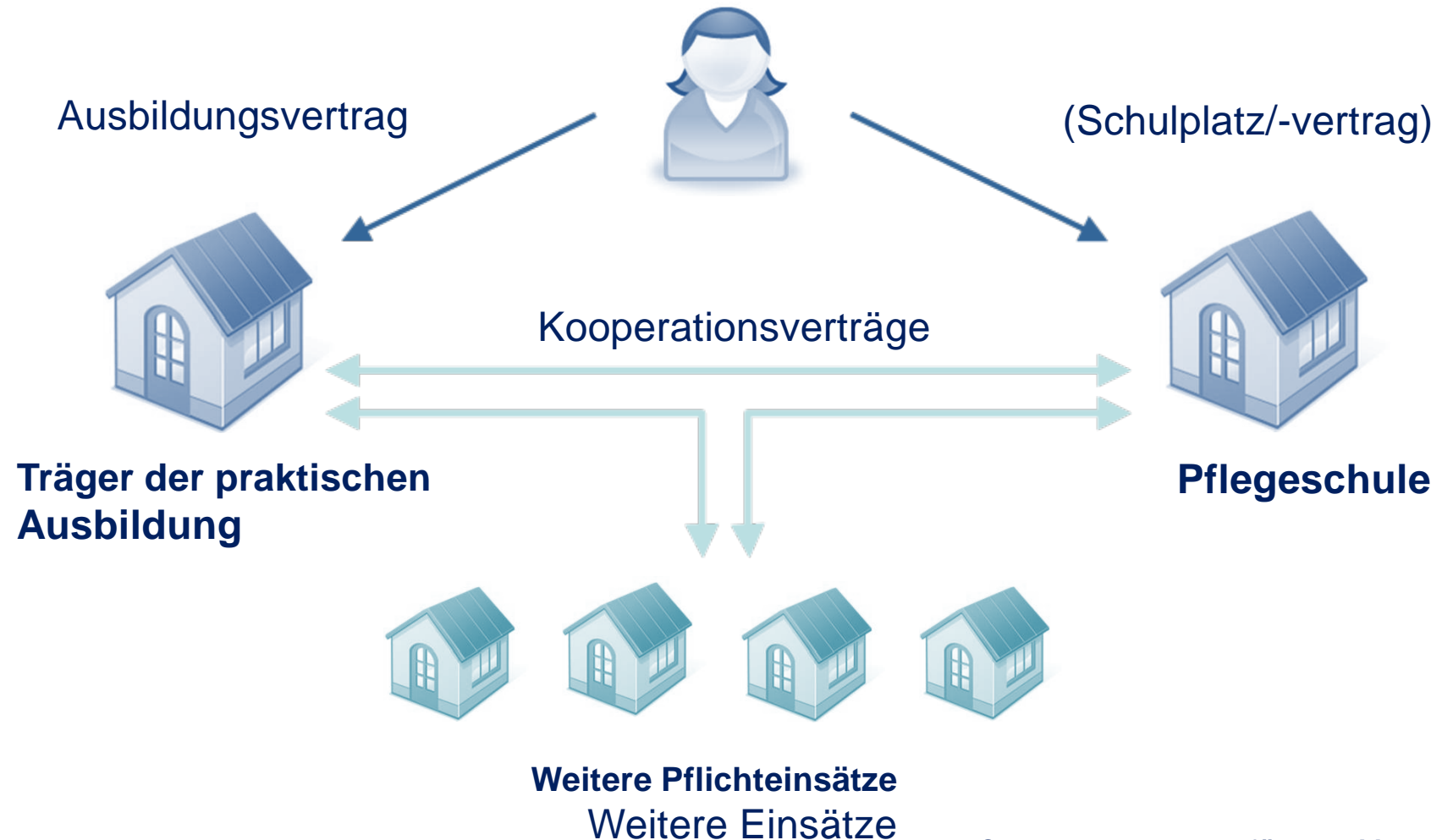
Altenpfleger bzw. Altenpflegerin

wählen

!!! Der/die Auszubildende entscheidet allein. Die Entscheidung erfolgt frühestens 6 Monate und regulär 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels.

!!! Die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Pflege und der pädiatrischen Versorgung müssen vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein.

Notwendige Beziehungen



Quelle: *Bundesamt für Familie*

Aufgaben im Betrieb

- Verantwortung für die **Durchführung** und **Organisation** der praktischen Ausbildung
- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen Praktischen Lernorten (Übertragung auf Pflegeschule ist möglich)
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans
- Vertrag mit einer Pflegeschule

Aufgaben im Betrieb

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten
- Sicherstellung der Praxisanleitung

Aufgaben im Betrieb

- mindestens 10 % der Ausbildungszeit entfallen auf die Praxisanleitung
 - !!! gilt auch für betriebsfremde Auszubildende
- Geplant und strukturiert (Nachweis) auf Grundlage des **Ausbildungsplanes**.
- Durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte
 - 300 Stunden berufspädagogische Weiterbildung für PraxisanleiterInnen
 - Bestandsschutz für bisherige Abschlüsse
 - Jährlich 24 Stunden Fortbildung
- Teilnahme und Mitbewertung bei praktischen Examensprüfungen
- Die Kosten der Praxisanleitung sind refinanzierbar.

